



CDU-FRAKTION DES REGIONALRATES DÜSSELDORF

Grevenbroich, 01.03.2005

Anfrage gemäß § 8 RR-GeschO für die 18. Sitzung des Regionalrates am 04.03.2005

Novellierung des Landeswassergesetzes NRW

Die Vorlagen zum Gesetzentwurf zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Novellierung des Landeswassergesetzes) lassen erwarten, dass die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Aufstellung und zum Vollzug von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen bei der Obersten Wasserbehörde – d. h. beim zuständigen Landesministerium – zentralisiert werden.

Wir bitten die Bezirksregierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach § 21 Landeswassergesetz jetziger Fassung sind bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne die Bezirksregierungen zu hören und vorgesehene Maßnahmen im Benehmen mit dem Regionalrat aufzustellen. Hat sich diese bisherige Kompetenzzuweisung in Fragen der Bewirtschaftungsplanung bei den Bezirksregierungen bewährt?
2. Entspricht es der Auffassung der Bezirksregierung, dass auch künftig eine stärkere Kompetenzzuweisung zu Gunsten der Bezirksregierung und des Regionalrates im Sinne einer Bündelung und Interessenabwägung im Rahmen der Regionalplanung und Gewässerbewirtschaftung sachgerecht wäre?
3. Im aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2004 (Landtagsdrucksache 13/6222) sollen die Bezirksregierungen bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme lediglich beteiligt werden. Die Oberste Wasserbehörde kann nach § 2d Abs. 3 durch Verwaltungsvorschrift die Einzelheiten der Erarbeitung, Beteiligung und Koordination regeln. Sehen Sie hierin eine angemessene Beteiligung der Bezirksregierungen?

Im Auftrag

Torsten Knapp

Fraktionsmitarbeiter